Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 21. Juni 1826. Nr. 49.

Ueber das liturgische Recht des Landesherrn in Beziehung auf die evangelische Kirchenagende vom Jahre 1822 und ihre allgemeine Einführung in die preuß. Staaten. Von D. G. F. G. Goltz, Archidiakonus zu Fürstenwalde und Landpfarrer zu Berkenbrück. Berlin 1826, bei Wilh. Logier. XXXIV u. 254 S. (1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.)

Leider ist der Agendenstreit noch nicht beendigt, so viele und gewichtige Stimmen sich auch für und wider denselben erhoben haben! Ja, eben das Gewicht derselben befördert seine Fortdauer. Auf beiden Seiten stehen Männer von umfassender Kenntniß und großem Ansehen, und nicht minder bedeutende suchen als Mittler Frieden zu stiften. Bis jetzt ist es letzteren noch nicht gelungen, und von den kämpfenden Parteien hat auch noch keine dem Widerpart das Feld überlassen. Denn die factische Einführung der Agende ist in dem Gebiete der Wissenschaften kein gültiger Beweis gegen ihre Gegner. Rec., der bisher keine Gelegenheit suchte, über diesen Gegenstand mitzusprechen, will doch die ihm gegebene Veranlassung nicht unbenutzt lassen, deßhalb einige Fragen aufzuwerfen. Wenn bei großen Neuerungen, zu welchen man die Einführung der Agende rechnen muß, Widerspruch und Streit sich erheben; so ist die Schuld entweder dem Neuerer, oder der Neuerung, oder ihrem Gegenstande und dessen Ausführung, oder denen zuzuschreiben, auf welche sie Einfluß haben soll. Hier ist der Urheber der Neuerung der König, gegen dessen frommen und wohlwollenden Sinn in dieser Angelegenheit noch Niemand Etwas erinnert hat, und auch nicht erinnern wird. Die Neuerung selbst geschah mehr vorschlagsweise als kategorisch. Der Gegenstand derselben ist ein heiliger und hoher, welcher in unserer Zeit wohl einer genauen An- und Durchsicht bedurfte, und dessen Ausführung von den Meisten für gut gehalten worden. Endlich die Person, auf welche diese Neuerung wohlthätig wirken soll, ist das achtungswerthe preußische Volk, mit seinen gebildeten Lehrern. Wo in aller Welt ist nun die Handvoll Sauerteig aufzusuchen, welche den ganzen Teig versäuert hat? Wohl nur in dem, leider noch nie genau bestimmten, Verhältnisse des Staates zur Kirche und der beiderseitigen Rechte. Daher auch die meisten, in dieser Agendensache erschienenen Schriften das liturgische Recht der Fürsten zum Hauptgegenstande haben. Rec. findet hier nicht Raum genug, eine eigene Abhandlung darüber zu geben, zumal da spruchfähigere Männer es philosophisch, historisch, kirchenrechtlich u. s. w. bereits gethan haben. Nehmen wir lieber das angezeigte Buch vor uns, und sehen, was — und wie es uns gegeben worden ist. Der Verf. vindicirt den Fürsten das liturgische Recht in seinem weitesten Umfange, und wie er dieß zu bewirken sucht, werden wir bald sehen.

Um aber ein Buch möglichst richtig beurtheilen zu können, ist nöthig, zuvor mit dem Verf., seinem Berufe, seinen Kenntnissen ꝛc. sich bekannt zu machen. Die Erlangung solcher Kenntniß hat uns der Verf. durch die stark geharnischte Vorrede ungemein erleichtert. Rec. will ihn selbst sprechen lassen. „Da ich die vielen Schriften alle las, die gegen die Agende ausgegangen sind, war es mir oft, als ob mir der Geist der Weihe von Oben herab gegeben sei, die Geister zu unterscheiden, ob sie von Gott sind" (VI). Er schreitet zum Beweise, daß er nicht also sei, wie sein Widerpart, „jene, die nur schreien, als ob der Recht hätte, der die beßte Lunge hat ꝛc." (VII). Für mich zeugen die ausdrücklichen Worte der Schrift. Laßt zusehen, wer zuletzt gewinnen wird und den Sieg behalten" (VIII). Das Wort mögen doch ja alle Gegner beherzigen, und sich lieber vom Kampfplatze zurückziehen, ehe sie eine schimpfliche Niederlage erleiden. „Diese letzten sind aber die, welche glauben, daß es zum vornehmen Tone gehöre, gegen die Agende zu sein und die Nase darüber zu rümpfen; darum leiern sie auch die faden Demonstrationen nach, welche irgend ein spröder Kopf beim Schlafengehen von sich gibt, und meinen alsdann, das sei eine gar gewaltige Rede" (XXIII). So erscheint nach des Verf. Meinung die Klerisei in D. Tzschirners Gutachten ꝛc. und zwar in dem alten vorlängst abgelegten Mantel des papistischen Dünkels (XXII). Dagegen ist nun freilich der bescheidene Verf. ein ganz anderer Mann. „Zu einem solchen Werkzeuge, wodurch Gott seinen Willen kund thun läßt, hat nun gerade der große Gott mich armes und dürftiges Menschenkind erwählt, darum muß ich folgen, schreiben und sprechen, was mir mein Herz gebietet. Außer diesem innerlichen Berufe, den mir Niemand absprechen kann, ohne eine ungeheuere Arroganz zu verrathen, bin ich auch äußerlich berufen und verordnet, Gottes Wort zu lehren. Darum durfte ich denn auch in dieser wichtigen Angelegenheit nicht schweigen" (XXXII). Ob denn wohl die übrigen evangelischen Prediger in Preußen nicht auch inneren und äußeren Beruf haben, Gottes Wort zu lehren? Warum schweigen so viele, und zeigen nicht auch, daß das liturgische Recht der Fürsten Gottes Wort sei? Aber freilich hat es ihnen der Herr nicht zu erkennen gegeben, wie es der Verf. von sich versichert (XXXIII). „Darum ruft er auch der ganzen verkehrten Welt und dem Teufel zum Trotz das Siegel und die Bestätigung seiner Botschaft vom Herrn zu dieser Schrift entgegen: Verflucht sei, wer des Herrn Werk lässig thut (Jer. 48, 10). Darum hat er also geschrieben (XXXIV)." Was können wir nun vor diesem Gotterleuchteten thun? „Wollen wir die Sache

schleichen lassen und denken: ist's Werk von Gott, so wird's bestehen, ist es von Menschen, so wird's untergehen," so bemerkt der Verfasser: „Wenn man diesen Einwand genau ansieht, so ist es nichts Anderes, als daß Einige ihre Faulheit, in dem Weinberge des Herrn nicht zu arbeiten nach ihrer durch das Gebet und Lesen der heiligen Schrift gewonnenen Erkenntniß, damit beschönigen wollen (XXXII)." Wollen nun aber Geistliche nicht faul gescholten werden, so müssen sie die Agende befördern. Welcher sich aber dagegen auflehnt, empfängt von dem Verfasser sein Urtheil: „Es ist ein wahrer Jammer, wenn man in unserer Zeit so oft mit Schmerz erkennen muß, daß die Geistlichen nur immer ihre eigene Ehre, nicht aber die Ehre ihres Meisters, der nicht gekommen ist, das weltliche Regiment umzustoßen, suchen. (Haben das die Geistlichen beabsichtigt, welche sich gegen die Agende ausgesprochen haben?? Will sie der Verf. in den Augen ihres Königs zu Rebellen machen?) „Da ist eitel Blindheit, Dünkel, Eigengerechtigkeit, Trug, Zwietracht und verstocktes Wesen. Sind die Leiter also, wie sollen die anders sein, die sich leiten lassen?" (XXVIII) „Darum wollen sie also diese Agende nicht, weil sie dieselbe nicht selbst gemacht haben (XXVI)." „Auch D. Tzschirners Schrift ist aus geistlichem Stolze hervorgegangen, und hat er in seiner Blöße zugleich die Blößen der meisten antiliturgischen Herren Kleriker aufgedeckt" (XXII). Der Verfasser findet sich zu arm, D. Tzschirners Blöße zu decken, er wird es wohl selbst thun. Schlimmeres droht dem Pseudopacificus, denn „gegen dessen dialektischen Wirrwarr hat der Verf. eigentlich seine Schrift gesetzt" (VIII). Was der Verfasser von seinen preußischen Amtsbrüdern behauptet, mögen diese entweder selbst widerlegen, oder sich für das wahrhaft amtsbrüderliche Urtheil bedanken. „Denn der König hat, auf daß die rohe Willkür und des Menschen eigenes Wesen weiche aus des Meisters Tempel, eine veste Ordnung seinem Lande freigegeben, (eine veste Ordnung freigegeben?) zunächst die äußere Gottesfeier vor dem wilden Gräuel der Verwüstung zu bewahren" (VI). Rec. hätte doch nimmer befürchtet, daß die Herren Geistlichen in Preußen rohe Willkür und Gräuel der Verwüstung übten! Wenn das ist, so bemerkt der Verf. sehr richtig: „Siehe, die Herren Geistlichen meinen also, es sei doch das sonnenklarste Unrecht von der Welt, daß Menschen, von denen man gar nicht weiß, ob sie Theologie haben oder nicht, eben so gute, oder wohl gar noch bessere Christen und tiefere Kenner des äußeren kirchlichen Wesens sein sollten, als sie" (XXV). Aus allen diesem folgt, daß die Unwissenheit und Verderbtheit der evangelischen Geistlichen in Preußen die Einführung der neuen Agende nöthig gemacht habe! Eine schreckliche Erscheinung! Aber die Nichttheologen, welche die Agende, nach des Verf. Aeußerungen zu schließen, verfertigt haben sollen, müssen laut des Titels Ausländer sein, denn auf diesem ist von der Einführung der Agende in die preuß. Staaten, wie von einer Waare, die Rede. Folglich müssen die Nichttheologen Preußens mit den Geistlichen auf einer gleichen Bildungsstufe stehen. Doch Rec. will weder die Leser noch sich mit Würdigung dieser in ihrer Art sehr seltsamen Vorrede ermüden und daher noch Vieles unberührt lassen. Nur das erlaube man ihm noch zu bemerken, daß eine genaue Prüfung der Vorrede das Lesen des

ganzen Buches entbehrlich macht, denn jene spricht es deutlich aus: die Geistlichen sind roh, üben Willkür und Gräuel der Verwüstung, kennen nicht, wie der Verf., den Herrn Christum und seinen heiligen Geist, und sind dabei stolz und eigengerecht. Folglich, heißt es (XXVIII), wollen wir nicht unter der Geistlichen Regiment stehen, und haben in weltlichen Dingen keinen anderen Herrn, als unseren Landesvater, nebst denen, die er uns als Herren vorgesetzt hat, und in geistlichen und Glaubenssachen keinen anderen Herrn, als den Herrn Jesus Christus; denn von allem Priesterzwange und Papstesherrschaft hat uns der Herr Christus durch die Reformation frei gemacht. Summa: Christus ist Herr, und alle Geistliche seine Diener und Diener seiner Gemeinde, wenn sie auch einen Namen haben unter den Leuten, der bis ans Ende der Welt reicht, ja wenn sie selbst Doctoren der Theologie und Professoren zu Leipzig sind." Also gehört entweder eine Kirchenagende zu den weltlichen Dingen, oder der Herr Jesus Christus wird sie selbst geben.

Kaum wagt es nun noch Rec. von einer unwillkürlichen Scheu ergriffen, das Werk selbst näher zu beleuchten. Es besteht aus fünf Capiteln. Das erste handelt die Frage ab, ob es überhaupt ein jus liturgicum in der Kirche gäbe. Die Stellung dieser Frage verlangt — Nein — zur Antwort, und wenn dieses Nein bewiesen wird, so ist das liturgische Recht für die Fürsten gewonnen. Gibt es eine Kirche? Ja, sagt der Verf., und die christliche ist eine societas aequalis, in welcher die Geistlichen durchaus gar keine Gewalt über die Gemeinde ausüben können (S. 9). Wenn nun aber (S. 10) die Apostel Nichts ohne die Versammlung unter sich, auch später Nichts ohne die Versammlung der Christen beschlossen; so wäre D. Tzschirners Meinung (XXVI): „wir wollen eine veste Ordnung des Gottesdienstes, und eine verbesserte Liturgie, aber eine aus der Kirche selbst hervorgegangene" rein apostolisch und folglich nicht zu verketzern. Hier nimmt der Verf. Kirche, als eine äußere Gemeinschaft, und §. 3, wo er von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate spricht, erkennt er sie für nichts mehr, als jedes andere Collegium im Staate, woraus folge, daß der Landesherr die äußerlichen Ordnungen der Kirche, und die Art und Weise, wie sie im Staate geduldet werden könne, bestimmen kann, ohne, daß er dadurch ein Herr über den Glauben der Kirche und das Gewissen ihrer Mitglieder werde (S. 15). Sollte denn aber die Liturgie in einer so losen Verbindung mit dem Glauben und dem Gewissen stehen, daß die Kirche bei der Herausgabe einer neuen Agende gar keine Stimme habe? Fehlt diese Verbindung, so ist letztere auch nutzlos für Glauben und Gewissen, und mag beschaffen sein, wie sie wolle. Ist sie nutzlos, so löst sich unsere äußere Kirchengemeinschaft auf, und jeder Protestant steht nun mit seinem Glauben und Gewissen einzeln da. Kein Wunder, wenn er dann zu einer fremden Fahne schwört. „Das liturgische Recht kann nur die Form solcher Dinge anordnen, die nicht zum innersten Wesen des Christenthums gehören, sondern zu der äußeren Gestaltung der Idee des Christenthums" (S. 18). Ob das nicht Widerspruch sei? In dem 5ten und 6ten §. zeigt der Verf, daß die Kirche kein liturgisches Recht habe, sondern es einzig und allein in seinem weitesten Umfange

Cap. 2. a priori und Cap. 3. a posteriori den Fürsten zustehe. Obwohl in diesen Beweisen ein weit besserer natürlicherer Ton, als in der Vorrede herrscht, auch Belesenheit und logische Gewandtheit nicht zu verkennen sind; so leiden sie doch, wie das ganze Buch an Unbestimmtheit des Begriffs der Kirche und einer Liturgie. Wollen wir nicht die Liturgie, wie andere Wissenschaften, in die niedere und höhere, oder wie das Kirchenrecht in Privat- und Staatsliturgie eintheilen? Der Staat hat allerdings hohe Ursache, darauf zu sehen, wie seine Unterthanen, jede Confession auf ihre Weise, Gott verehren, und alles das seiner Leitung zu unterwerfen, was in der Liturgie einen unmittelbaren nachtheiligen Einfluß auf sein und seiner Unterthanen Wohlfahrt äußert. Z. B. darf der Staat bestimmen, in welcher Zeit nach der Geburt ein Kind getauft werden soll; er darf bestimmen, daß es jede Confession nach ihren Glaubensbüchern thue, die er in seinem Bereiche als geltend anerkannt hat; daß eine gewisse Anzahl Pathen 2c. Statt finde. Aber was mit dem Wesen des Sacramentes eng verbunden ist, z. B. die Reden und Formulare von Gebeten, Wünschen u. dergl. müssen unter der Verantwortlichkeit der Kirche bleiben. Die Fürsten können (S. 63) Concilien ausschreiben, dabei präsidiren und ihre Beschlüsse bestätigen, Geistliche nach dem Rechte und Gesetze einsetzen und entlassen, leges matrimoniales und Sonntagsgesetze geben, über die Kirchengüter Aufsicht führen u. s. w. (S. 64), aber nicht insinuiren, was beschlossen werden, noch was bei der Trauung gebetet werden soll. Der Beweis a posteriori im 3ten Cap. für das liturgische Recht der Fürsten, worauf der Verf. wie manche andere geachtete Herren vor ihm, so vielen Werth legen, kann nach des Rec. Meinung wenig Werth, nicht einmal analogischen haben, denn wir Protestanten halten die Kirche vor der Reformation für eine verdorbene, denn sonst wäre ja keine Reformation nöthig gewesen, und diese Kirche kann für die gereinigte und verbesserte durchaus keine Normen geben; eben so wenig, wie man einem Genesenen nicht zur Pflicht machen kann, in dem Zustande seiner Wiederherstellung so zu reden und zu handeln, wie er im Fieberparoxismus sprach und handelte. Eben so wenig möchte hierher gehören, was der Verf. weitläufig und nicht ohne gründliche Sachkenntniß von der Episkopalverfassung (S. 77), und noch weniger, was er (S. 176) von der griechischen Liturgie beibringt. Denn andere Confessionen, andere Länder und Himmelsstriche, andere Bildung und Sitten geben auch andere Liturgieen. Ein kluger Mann richtet sich bei der Anschaffung eines neuen Rockes weniger nach der Mode oder dem Geschmacke seiner Nachbarn, als nach seinem Bedürfnisse, seiner Gesundheit u. s. w. Dasselbe gilt auch von dem, was in dem 4ten und 5ten Cap. von der ersten christlichen Kirche, und den Sprüchen und Anordnungen der Kirchenväter gesagt worden ist. Gut mag alles dieß wohl sein, und dem Erbauer eines neuen liturgischen Gebäudes als brauchbares Material dienen, aber das liturgische Recht unserer protestantischen Fürsten kann damit nicht erwiesen, und die Vortrefflichkeit einer neuen Agende nicht dargethan werden. Zu weit liegen diese Zeiten auseinander, zu verschieden sind die Gestalten der Kirchen, als daß die eine der anderen ihr Gewand leihen könnte. Sehen

wir mit dem Verf (S. 71) auf die Geschichte der Reformation, so fühlen wir sie unbezweifelt uns näher und verwandter, als jene des Alterthumes und des Auslandes. Daß die protestantischen, und mittelbar auch die röm. kathol. Fürsten durch die Reformation gewonnen haben, wird wenigstens keiner der ersteren läugnen. Sie gewannen nicht allein die Gewissensfreiheit ihrer Unterthanen, sondern auch für ihre Person und Würde das jus liturgicum in sacra. Von wem ging die Reformation aus, von den Geistlichen oder den Fürsten? Vermochten diese mit aller ihrer Macht das hierarchische Joch zu zerbrechen? Friedrich der Weise, seine Nachfolger und mehrere andere Fürsten ihrer Zeit gaben durch ihr Benehmen die richtige Antwort auf diese Fragen, und fühlten wohl, daß ihnen der Mann in Wittenberg mehr, als ihre Feldhauptleute erobere. Verdiente hier die Kirche keinen Dank der Fürsten? Diese entrichteten ihn durch die Beförderung und den Schutz, den sie ihr angedeihen ließen. So standen sie collegialiter neben- und durcheinander. Warum soll denn nun jetzt, nach des Verf. Ansicht, die Kirche nichts weiter, als eine Dienerin sein, über welche der Staat nach Gefallen verfügen könne, ohne im mindesten auf ihre Stimme zu achten. Jeder Staat, welcher das thut, bringt sich um seine beßte und mächtigste Freundin. Gesetzt, die Fürsten in der Zeit der Reformation hätten diese unterdrückt, so mußten sie die Herrschaft der alten Kirche dulden. Eine Kirche muß jeder Staat haben, sie sei nun, welche sie wolle, und wenn sie auch eine societas aequalis ist, so muß sie doch irgend einen Vorstand, eine Behörde haben, die der Staat nicht unbeachtet lassen kann. „Die Form gehört durchaus nicht zum Wesen der Kirche, und hat mit dem Glauben, der allein im Herzen wohnt, nichts zu schaffen" (S. 87). Das mag wohl von der unsichtbaren Kirche, keineswegs aber von der sichtbaren gelten, und von dieser, dünkt Rec., ist hier allein die Rede. S. 89 gesteht der Verf. zu, daß Fürsten einen unrechten Gebrauch von ihrem liturgischen Rechte machen können. Arme Kirche, und du darfst gar nicht reden! Wer hat denn die symbol. Bücher, die formula concordiae etc. geschrieben, auf welche in der Agende Rücksicht genommen wird? Was (S. 95) von den preuß. Liturgieen erinnert wird, mag geschichtlich wahr sein, und jedes andere protestantische Land kann einen ähnlichen Katalog anfertigen; es fragt sich nur, ob die Verfasser dieser Schriften (XXV) Menschen waren, die keine Theologie studirt hatten, und wohl gar bessere Christen und tiefere Kenner des äußerlichen kirchlichen Wesens gewesen sind, als die Geistlichen (höhere und niedere) ihrer Zeit. Im 4ten Cap. handelt der Verf. von der Anwendung des aufgestellten Grundsatzes von dem liturgischen Rechte der Fürsten, auf die neue evangelische Kirchenagende für die preuß. Staaten. Der Rec. will sich hier auf keine weitläufige Anzeige einlassen, weil es Wiederholungen geben möchte. Nur das will Rec. gern bemerken, daß der Verf. auch hier mit vieler Geschichtskenntniß und Consequenz ex concessis seine Ansicht durchzuführen gesucht hat. Das 5te Cap. „Beweis, daß die neue Kirchenagende rein christlich und evangelisch sei" gehört dem Titel zufolge gar nicht hierher, denn wenn auch die Agende wirklich unverbesserlich wäre, so kann sie doch dem Fürsten kein Recht zu ihrer Einführung geben, wenn es ihm

nicht auf andere Weise begründet ist, daher der Rec. über die in diesem Capitel enthaltene beifällige Kritik der Agende nur so viel bemerkt, daß sie in mancher Hinsicht den preuß. Geistlichen, vorzüglich denen, die sie noch nicht angenommen haben, empfohlen werden darf, besonders wenn es wahr ist, was der Verf. (S. 174) sagt, daß wenige Geistliche unter den Geistlichen sind, und wenige Prediger aus dem Herzen beten können. Für diese wird also die neue Agende ungefähr sein, was Luthers Katechismus für die unwissenden Pfarrherren seiner Zeit gewesen ist!

Schließlich legt nun Rec. die Hand auf's Herz und fragt den Verf., warum er seine nicht unbedeutenden Kenntnisse in der Kirchengeschichte, seine logische Gewandtheit und besonders seinen Feuereifer für's Evangelium nicht an einem anderen Gegenstande, oder sollte es dieser ja sein, nicht auf eine kürzere, ruhigere und bescheidenere Weise (1 Kor. 13) bewiesen habe? Schade um die Mühe und den Fleiß, den er an dieses Buch gleichsam verschwendet hat. Om.

Kurze Anzeigen.

Geist der Bibel für Schule und Haus. Auswahl, Anordnung und Erklärung von M. Moriz Erdmann Engel, Stadtdiakon und Senior des geistl. Ministerii in Plauen. (Joh. 6, 63. Der Geist ist es, der lebendig macht.) Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Plauen im Königl. Sächs. Voigtlande 1826. 8. Bei dem Verf. und in allen Buchhandlungen. VIII u. 646 S. (12 gr. od. 54 kr.)

Ein Buch, welches wie das vorliegende binnen zwei Jahren vier Auflagen, und bereits im theol. Lit. Bl. Nr. 1. 1824 von einem anderen Rec. eine gerechte Würdigung erhalten hat, bedarf jetzt kaum mehr einer besonderen Kritik. Und wäre es ja, so befände sich Recensent in einer zwiefachen Verlegenheit. Einmal, weil die frühere, eben erwähnte kritische Anzeige bereits Alles rühmlich erwähnt hat, was an diesem Werke zu rühmen war und noch ist; und dann, weil Rec. vor ungefähr zehn Jahren ein Werk begonnen, aber leider wegen vieler Amtsgeschäffte nicht beendigen konnte, was in Plan und Ausführung mit dem des Verf. eine wahrhaft sonderbare Aehnlichkeit oder vielmehr Gleichheit hatte. Es sollte unter dem Titel „Volksbibel" geben: heilige Geschichte alten und neuen Testaments, heilige Gesänge und biblisches Gesetzbuch für Christen mit Hinsicht auf Glaubens-, Tugend- und Anstandslehre. Sollte nun Rec. nicht neidisch werden, da er bereits die neutestamentliche Geschichte ganz und die alttestamentliche fast beendet hat? Nein, wenn das Gute nur geschieht, lasset uns nicht eitler Ehre geizig sein, und Rec. will seine Handschriften gerne zu Maculatur werfen, oder sie zum Beweise des Gesagten dem Herrn Verf. übersenden. Abgesehen von diesen Erfahrungen muß Rec. dieses Buch unbedingt und allgemein empfehlen. Da Rec. keine der ersten Ausgaben bei der Hand hat, so kann er nicht im Einzelnen nachweisen, was in dieser vierten Ausgabe Vermehrung oder Verbesserung ist. Ohne Zweifel gehört aber zur ersteren das ungemein brauchbare Sach- und Namenregister, welches alle Leser gewiß sehr dankbar aufnehmen werden; ferner der Anhang, enthaltend eine kurze Erklärung über Namen und Feier der ersten Sonn- und Festtage in der evangelisch christlichen Kirche. Auch eine sehr dankenswerthe Zugabe. Ungeachtet durch diese neu hinzugekommenen Stücke das Werk um einige Bogen vermehrt worden ist, hat der Verf. doch den bereits so ungemein billigen Preis der früheren Ausgaben auch für diese fortbestehen lassen. Das Einzige, weßhalb Rec. den wackeren Verf. fragen möchte, beträfe die Ueberschriften in der dritten Abtheilung: Biblische Glaubens und Sittenlehre, und in der vierten: Lebensansichten und Klugheitsregeln. Warum sind diese in der ersten Hälfte gewöhnlich prosaisch und in der anderen poetisch, oder wohl gar beide Arten in einanderfließend? Rec. würde vorschlagen, das poetische hier wegzulassen, weil es, um zu begeistern, viel zu wenig; und da in jedem Capitel selbst die geistreichsten Bibelstellen folgen, überflüssig ist. Möge dieses Werk, das alle zeitherige Schulbibeln an Reichhaltigkeit, zweckmäßiger Auswahl und gemeinnütziger Brauchbarkeit übertrifft, noch ferner das Reich Gottes erweitern und bevestigen helfen und der Herr Verf. ja sein Versprechen erfüllen, zu Michaelis dieses Jahres eine „kurze Geschichte der christlichen Kirche," von da an, wo die Bibel aufhört, bis auf unsere Zeiten als einen Anhang zu gegenwärtiger Schrift zu geben, besonders wenn er sie seinem Versprechen gemäß so bearbeitet, daß sie zu der heilsamen Erkenntniß und Ueberzeugung führt, daß die evangelisch-protestantische Kirche das bessere Theil erwählt habe, und ein Uebertritt aus ihr ein eben so thörichter, als gefährlicher Schritt sei. Om

---

Der hohe Werth und Segen christlicher Gottesverehrung, und der Christen heilige Pflicht (,) gern und oft daran Theil zu nehmen. Neuwied, 1825. 15 S. kl. 8.

Was den Verf. zu diesem poetischen Ergusse veranlaßt haben mag, ist vielleicht eigenes Bedürfniß und eigener frommer Herzensdrang gewesen. Für Neuwied aber, wo der Verf. zu leben scheint, ist diese Schrift ein Zeugniß von der regen Theilnahme an den Gottesverehrungen und dem religiösen Sinne, welchen Ref. mit Freuden daselbst kennen gelernt hat. Die Kirchen in der duldsamen Stadt Neuwied sind an Sonntagen regelmäßig von dem größten Theile der Gemeinde gefüllt. Von vielen der evangelischen Gemeinden wird auch zweimal in der Woche, Sonntags und Mittwochs die Abendandacht in der reformirten Kirche stark besucht, eine Einrichtung, die vielen Segen verbreitet und in der christlichen Kirche allgemein zu werden verdiente, vorausgesetzt, daß solche Abendandachtsübungen so würdevoll, wie in Neuwied, gehalten werden, und nicht etwa Afterpietismus und Hypermysticismus, verbreiten, das schädlichste Gift für Staat, Kirche und Schule, gegen welches sie in unserer Zeit stets wachsam zu sein allerdings Ursache haben.

Von solchem Pietismus ist diese kleine Schrift keine Freundin, vielmehr zeigt sie überall, daß der hohe Werth und Segen christlicher Gottesverehrung erkannt werde aus dem Glauben an Jesus Christus, den Retter der Menschheit, an ihn, den Anfänger und Vollender des Glaubens. Und welcher Christ sollte wohl nicht gern diesen Glauben öffentlich bekennen und recht oft Theil nehmen an der öffentlichen Gottesverehrung, um diesen schönen Glauben zu fördern und zu nähren? — Durch hohen Schwung der Gedanken so wenig, als durch Kunst und Neuheit der Ideen ist dieses kleine Gedicht zwar ausgezeichnet, aber herzlich und gefühlvoll geschrieben von dem Verf., welcher es gut meint mit dem Christenthume und daßelbe fördern helfen will durch Tugend und treuen, aus Ueberzeugung gekommenen Glauben an Jesus. Folgende Strophen mögen einen Beweis geben von der Dichtungsgabe des Verf. und seiner Glaubenslehre:

O Freunde! Alle müssen wir's gestehen:
Der Mensch ist schwach, wie Petrus einst es war,
Wird er sich nicht den Geist der Kraft erflehen,
So wankt er oft beim Anblick der Gefahr.
Drum lasset uns zu Jesus gläubig nahen,
Und im Gebet um seinen Beistand flehn;
So werden wir von ihm die Kraft empfahen,
Den schwersten Kampf als Helden zu bestehen.
O, darum (,) meine miterlösten Brüder,
Ihr Christenschwestern kommet oft und gern
In die Versammlung wahrer Christusglieder,
Zum Tempel, der geweihet ist dem Herrn.
Ihm, der uns hat erkauft zu seinen Erben
Und durch sein Blut zum Eigenthum geweiht;
Ihm, der für uns aus Liebe konnte sterben,
Sei Preis und Dank und Ruhm in Ewigkeit!

K.